



Verhandlungsschrift

über die 30. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 09.07.2020 im Gemeindehaus - Seminarraum 2. OG.

Sekretariat
Zahl: nü004.1-3/2015
Franz Dunkl
16.07.2020

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitz

Bgm. Mag. (FH) Peter Neier TNP/VP

Gemeindevertreter

GR DI Wolfgang Burtscher TNP/VP
GR Mag. Patrick Piccolruaz TNP/VP
GR Ewald Frei TNP/VP
GV Bernhard Perzl TNP/VP
GV DI (FH) Markus Längle TNP/VP
GV Wolfgang Bickel TNP/VP
GV Ing. Hans Peter Vratar TNP/VP
GV Florian Themeßl-Huber TNP/VP
GV Günter Steckel TNP/VP
GV Julius Tschann TNP/VP
GV Michaela Bitschnau TNP/VP
GV Jürgen Melk TNP/VP

Ersatzmitglieder

GVE Ing. Daniel Zech TNP/VP
GVE Monika Moll TNP/VP

Gemeindevertreter

GV DI Hansjörg Wolf SPÖ/PF
Vzbgm. Eva Nicolussi SPÖ/PF
GV Reinhard Stemmer SPÖ/PF
GV Erich Stecher SPÖ/PF
GV Isabella Stecher SPÖ/PF

Ersatzmitglieder

GVE Claudia Stemmer SPÖ/PF

Gemeindevertreter

GV Hubert Hrach FPÖ/PF

Ersatzmitglieder

GVE Rene Kurzemann FPÖ/PF

Schriftführer

Franz Dunkl

Auskunftsperson

DI Josef Galehr

M+G Ingenieure

Entschuldigt:

Gemeindevertreter

GV Angelika Kurzemann	TNP/VP
GV Roland Bitsche	TNP/VP
GV Lisa-Maria Frei	TNP/VP
GV Christian Frei	SPÖ/PF
GV Markus Berchtold	FPÖ/PF

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden 23 von 24 Gemeindevertretern und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung mit der Zustellung des Rechnungsabschlusses 2019 ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Verlauf der Sitzung wird auf Minidisc aufgezeichnet. Soweit in der Verhandlungsschrift nichts anderes vermerkt ist, liegt die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt jeder Abstimmung vor.

Der Antrag des Vorsitzenden auf Änderung des Tagesordnungspunkt 15 Elternbeiträge Kindergarten 2019/20 in Elternbeiträge Kindergarten 2020/21 wird einstimmig angenommen.

Die zu behandelnde Tagesordnung lautet:

1. Baubeschluss Wasserversorgung Hochbehälter Oberlutafaz
2. Berichte
 - 2.1. Berichte des Bürgermeisters
 - 2.2. Zur Kenntnisbringung von Berichten der Gemeindeverbände gem. § 96 Abs. 5 GG
 - 2.3. Landesgesetzgebung
 - 2.4. Berichte aus den Ausschüsse
3. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 2916/2; Beschlussfassung gem. § 23 iVm § 21 RPG
4. Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 2916/2; Beschlussfassung gem. § 30 iVm § 29 RPG
5. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 3246; Beschlussfassung gem. § 23 iVm § 21 RPG
6. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 3107/2; Beschlussfassung gem. § 23 iVm § 21 RPG
7. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 362, 329/1; Auflageentwurf gem. § 23 iVm § 21 RPG
8. Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 362, 329/1; Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG
9. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 3124, 3126/1,3506; Auflageentwurf gem. § 23 iVm S 21 RPG
10. Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 3124, 3126/1,3506; Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG
11. Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung im Bereich GST-NR 3124, 3126/1, 3506; Auflageentwurf gem. § 31 Abs. 1 RPG
12. Rechnungsabschluss 2019
13. Gemeinde Nüziders Immobilienverwaltung Bilanz 2019
14. Bildungscampus Nüziders, Kreditvergabe
15. Elternbeiträge Kindergarten 2020/21
16. Basisstation für den Digitalfunk BOS Austria, GST-NR 3022/1
17. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 29. öffentlichen Sitzung vom 30.01.2020
18. Allfälliges

1 Baubeschluss Wasserversorgung Hochbehälter Oberlutafaz

Der Vorsitzende begrüßt DI Josef Galehr vom Büro M+G Ingenieure aus Feldkirch und übergibt das Wort an diesen, um das Projekt Wasserversorgung Hochbehälter Oberlutafaz vorzustellen. Das Büro M+G Ingenieure aus Feldkirch wurde mit einer Variantenuntersuchung zur Verbesserung der Druckverhältnisse und des Speichervolumens in der Oberzone beauftragt, da bisher unter bestimmten Voraussetzungen (Spitzenverbräuche und Löschwasservorräte) Engpässe auftraten. Das Ergebnis mit dem Planungshorizont 2050 ist die Errichtung eines neuen Hochbehälters mit einem Volumen von 800 m³ oberhalb des bisherigen Hochbehälters Jennyboden auf einer Meereshöhe von 772 m ü.A. Der neue Hochbehälter dient als Ersatz für den bisherigen Hochbehälter Jennyboden. Im Ableitungsbereich sind insgesamt 3 Druckreduzierstationen vorgesehen.

Die Planungsleistung für das Wasserversorgungsprojekt WVA BA11 wurde von der Gemeindevertretung am 16.05.2019 an das Büro M+G Ingenieure vergeben. Mittlerweile wurde die Einreichplanung fertiggestellt und bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Abwicklung des Behördenverfahrens eingereicht.

Das Projekt sieht die Errichtung eines neuen Hochbehälters im Bereich Oberlutafaz mit einem Volumen von 800 m³, davon 300 m³ als Löschwasserreserve, vor. Weiters wird die Quellaufleitung mit DN 100 sowie die gesamte Versorgungsleitung mit DN 200 bis zum bestehenden Hochbehälter Daneu neu verrohrt. Im Bereich Bühelweg wird eine Abzweigung mit Druckreduzierung für die Versorgung der Objekte am Bühelweg eingebaut. Der bestehende Hochbehälter Daneu wird aufgelassen und neu für die Unterbringung der Druckreduzierungsanlage zur Versorgung der Ober- und Niederzone verwendet.

Der neue Hochbehälter Oberlutafaz wird in Massivbauweise in den Ausmaßen 18,90 m x 18,10 m und einer Höhe von 4,95 m erstellt und größtenteils eingeschüttet. Die Situierung im Gelände wurde so gewählt, dass das Aushubmaterial wieder zum Hinterfüllen und Geländeanpassung verwendet werden kann. Lediglich der Zugangsbereich bleibt sichtbar. Die Trasse der Ableitung wurde bestmöglich dem Gelände angepasst und wird größtenteils in bestehenden Güterwegen geführt.

Durch dieses Projekt wird die Versorgungssituation in der Oberzone und Niederzone durch die Errichtung eines neuen Hochbehälters mit Ableitung sowie Errichtung eines neuen Ringschlusses und einer Dimensionsvergrößerung verbessert und langfristig mit einem Planungshorizont bis 2050 gesichert.

Als Ergänzung wird im Bereich Wingertgasse die bestehende Stahlleitung durch eine neue Wasserleitung DN 100 ersetzt und im Neuweg ein Ringschluss mit dem Bereich Mitteläule herstellt sowie ein Teilbereich der bestehenden Wasserleitung erneuert.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten lt. technischem Bericht und Kostenschätzung setzen sich wie folgt zusammen:

Hochbehälter Oberlutafaz, NEU	1.110.000,00
Ableitung	586.000,00
Druckreduzieranlagen	207.000,00
<u>Bereich Wingert/Neuweg</u>	<u>160.000,00</u>
Errichtungskosten gesamt, netto	2.063.000,00

Der Vorsitzende bedankt sich bei DI Josef Galehr vom Büro M+G Ingenieure für die Ausführungen.

Die Investitionen in die Wasserversorgungsinfrastruktur für die Gemeinde Nüziders werden derzeit aus Landesmittel mit 27 % und aus Bundesmittel mit 10 % gefördert.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Bauausführung des Wasserversorgungsprojektes WVA BA 11, Detailprojekt Erweiterung Oberzone und Niederzone, Errichtung und Sanierung, an das Büro M+G Ingenieure aus Feldkirch mit einem Ausführungszeitraum Herbst 2020 bis Ende 2021 und geschätzten Errichtungskosten von EUR 2.063.000,00 netto.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung die Abtretung des Beschlussrechtes gem. § 50 Abs. 3 GG im Ausmaß von 10 v.H. der Finanzkraft gem. § 73 Abs. 3 GG für Beschlüsse im Rahmen des Wasserversorgungsprojektes WVA BA 11 an den Gemeindevorstand.

2 Berichte

2.1 Berichte des Bürgermeisters

Der Vorsitzende teilt mit, dass heute der langjährige Gemeindevorstand Kurt Horer verstorben ist. Zum Gedenken an Kurt Horer bittet der Vorsitzende die Anwesenden sich von den Plätzen zu erheben.

Der Vorsitzende bringt das Schreiben des Bundesministers für Finanzen in Bezug auf das Kommunale Investitionsprogramm 2020 zur Kenntnis. Für die Gemeinde Nüziders stehen für Investitionen 50%ige Fördermittel über 522.809,24 zur Verfügung.

Der Vorsitzende berichtet über die stattgefundene Verkehrszählung im Bereich Sonnenbergstraße/Keltengasse sowie Waldburgstraße/Schulgasse im Hinblick auf die Installierung eines Schutzweges in beiden Bereichen.

Der Vorsitzende berichtet über die Arbeiten am Skaterplatz in der Landstraße. Die neuen Anlagen werden sehr gut angenommen.

Der Vorsitzende berichtet über die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED an der Landesstraße Sonnenbergstraße und an den Gemeindestraßen im Ortsteil Danau.

Der Vorsitzende berichtet über die im Sonnenbergsaal stattgefundene Delegiertenversammlung der Regio Im Walgau. Weitere Themen aus der Regio sind das Feriencamp „Abenteuer & Handwerk“ der Wirtschaft im Walgau für 8- bis 12-jährige, Förderzusage zur KLAR-Region (Klimawandel-Anpassungsmodellregion) mit Jugendbeteiligung, das LEDER-Projekt „Region Walgau trifft Schule“ (walgenau), die ELEMENTA-Ausstellung „Auswanderung aus dem Walgau“ zu Gast im Landhaus, die regionale Koordinationsstelle für Integration, die Verlängerung der regionalen Kindergartenpädagoginnen und die Nahversorgung & regionale, landwirtschaftliche Produkte im Walgau.

Der Vorsitzende berichtet über das vorliegende Protokoll der Besprechung über den KGA (Kommunaler Gebäudeausweis) vom 14.04.2020. Aus welchen die Erreichung des Zielpunktwertes von 900 möglich ist.

Der Vorsitzende bringt den Beschluss der 84. Sitzung des Gemeindevorstandes vom 08.04.2020 hinsichtlich der Vereinbarung Hangfußaufstockung Tschalenga Au und Tschalengaberg Waschschlammeinlagerung, Sofortmaßnahmen mit der Fa. Zeck Kies gem. § 60 Abs. 3 GG wie folgt zur Kenntnis:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 05.02.2020 wurden die Waschschlammeinlagerung in der Tschalenga Au sowie der Kalksteintagebau eingestellt. Um eine möglichst rasche Wiederaufnahme des Betriebes zu ermöglichen, wurde von der Fa. Zech ein neues Projekt über die Änderung der Waschschlammeinlagerung im Bereich Fontanella (Hangfuß-

aufstockung) mit Anpassung des Kalksteintagebaus Tschalengaberg mit Sofortmaßnahmen eingereicht.

Um den Betrieb wieder aufnehmen zu können und die Einlagerung von Waschschlamm- einlagerung u.a. für Sicherungsmaßnahmen beim Schesa-Murbruch zu gewährleisten und damit verbunden die Arbeitsplätze zu sichern, beurteilt der Gemeindevorstand die Vertragserweiterung für die benötigten Flächen als nicht ohne Nachteil für die Sache und/oder Gefahr eines Schadens für die Gemeinde. Im Vorfeld wurden die Fraktionsvorsitzenden und Landwirte von Bgm. Peter Neier über das Projekt und über den Gegenstand der Beschlussfassung informiert.

Der Gemeindevorstand beschließt die vorliegende Vertragserweiterung zum Vertrag vom 23.04.2014 sowie vom Vertrag vom 28.04.2014 mit den Beilagen Pläne GEOGNOS Bertle ZT GmbH Zl. 06080302-01/20 Beilage 1a, 2a, 3a, 4a.

Der Vorsitzende berichtet über den folgenden Beschluss der 85. Sitzung des Gemeindevorstandes vom 15.04.2020 im Rahmen der Abtretung des Beschlussrechtes für das Projekt Bildungscampus Nüziders gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2020:

Der Gemeindevorstand beschließt die Vergabe des Gewerkes 4.H36 Zimmermeisterarbeiten für das Projekt Bildungscampus BA02 an den Bestbieter Dobler Holzbau GmbH zum Nettoangebotspreis von 184.400,66 und 100,0 Punkten gem. BVergG 2018, die Vergabe des Gewerkes 4.H21+23 Schwarzdecker und Bauspenglerarbeiten für das Projekt Bildungscampus BA02 an den Bestbieter Fritz Spenglerei GmbH zum Nettoangebotspreis von 184.997,79 und 96,0 Punkten gem. BVergG 2018, die Vergabe des Gewerkes 4.H54 Fenster aus Holz Alu für das Projekt Bildungscampus BA02 an den Bestbieter Josef Feuerstein GmbH & Co KG zum Nettoangebotspreis von 507.997,50 und 98,0 Punkten gem. BVergG 2018.

2.2 Zur Kenntnisbringung von Berichten der Gemeindeverbände gem. § 96 Abs. 5 GG

Der Vorsitzende bringt die Prüfberichte für das Jahr 2019 des
Gemeindeverbandes Personenseilbahn Muttersberg,
Gemeindeverbandes PNV Walgau,
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Bludenz und des
Abwasserverbandes Region Bludenz
gem. § 96 Abs. 5 GG zur Kenntnis.

2.3 Landesgesetzgebung

Ein allgemeines Begutachtungsverfahren zu einem Gesetzesentwurf ist derzeit nicht im Gange.

Der Vorsitzende berichtet über die Gesetzesbeschlüsse
Gesetz über eine Änderung des Rettungsgesetzes
Gesetz über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes
Gesetz über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes
Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes
des Landtages.

2.4 Berichte aus den Ausschüsse

Sozialausschuss – Vzbgm. Eva Nicolussi berichtet über die Sitzung vom 18.02.2020. Es wurden die Themen Sozialsprengel Bludenz, die Aktion Windelkind, Sozialzentrum St. Vinerius beraten sowie ein Rückblick und Ausblick der Tätigkeiten des Ausschusses gemacht.

Bau- und Ortsplanungsausschuss – Obmann Wolfgang Burtscher berichtet über die Sitzung vom 22.04. und 24.06.2020 in welchen die folgenden Tagesordnungspunkte beraten wurden.

Die Berichte des Prüfungsausschusses und des Finanzausschusses werden in der folgenden Tagesordnung behandelt.

3 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 2916/2; Beschlussfassung gem. § 23 iVm § 21 RPG

Von Amts wegen ist die geringfügige Widmungsarrondierung mit 11 m² auf einer Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 2916/2 gem. Plandarstellung 031-2-1-2916/2-FWP vom 23.01.2020 von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet beabsichtigt.

Den Zielsetzungen des REP Nüziders 2015 wird auch mit dieser geringfügigen Widmungsarrondierung entsprochen.

Diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellen einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar.

Das öffentliche Auflageverfahren wurde nach Beschluss in der Gemeindevertretung am 30.01.2020 in der Zeit von 03.02.2020 bis 03.03.2020 durchgeführt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt nach Beratung in der Sitzung vom 24.06.2020 der Gemeindevertretung die endgültige Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Liegenschaft GST-NR 2916/2.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Gemäß §23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 30. Sitzung vom 09.07.2020 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-2916/2 vom 23.01.2020

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes
GST-NR 2916/2, GB Nüziders – Teilfläche mit 11 m²
von Freifläche-Freihaltegebiet – FF
in Baufläche-Wohngebiet – BW
gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-2916/2 vom 23.01.2020

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch die amtswegige Umwidmung erfolgt eine Widmungsarrondierung innerhalb des REP-Siedlungsrandes bzw. wird dieser nur geringfügig arrondiert. Dies dient auch der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die bestehende Flächenwidmung geringfügig arrondiert wird und auch der Umgebungsbebauung entspricht. Der äußere Siedlungsrand wird geringfügig arrondiert.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren sowie auf das durchgeführte öffentliche Auflageverfahren.

4 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 2916/2; Beschlussfassung gem. § 30 iVm § 29 RPG

Von Amts wegen soll eine geringfügige Teilfläche im Ausmaß von 11 m² im hangseitigen Bereich der Liegenschaft GST-NR 2916/2 als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Liegenschaft GST-NR 2916/2 ist bereits im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan großteils als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen. Nunmehr ist hangseitig eine geringfügige Widmungsarrondierung beabsichtigt.

Das öffentliche Auflageverfahren wurde nach Beschluss in der Gemeindevertretung am 30.01.2020 in der Zeit von 03.02.2020 bis 03.03.2020 durchgeführt. Es sind in der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingelangt. Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt nach Beratung in der Sitzung vom 24.06.2020 der Gemeindevertretung die endgültige Beschlussfassung zur Änderung des Gesamtbebauungsplanes im Bereich der Liegenschaft GST-NR 2916/2.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 30. Sitzung vom 09.07.2020 die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes Planzahl 031-2-1-2916/2-BPL vom 23.01.2020.

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes
GST-NR 2916/2, GB Nüziders – Teilfläche mit 11m²
Zuordnung der Zone BW 6
gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-2916/2-BPL vom 23.01.2020.

Begründung der Änderung gem. RPG:

Aufgrund der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes ist auch gem. § 30 Abs. 1 RPG die entsprechende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes sowie auf das durchgeführte öffentliche Auflageverfahren.

5 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 3246; Beschlussfassung gem. § 23 iVm § 21 RPG

Am Muttersberg soll die bestehende Alphütte der Alpgenossenschaft Tiefensee-Klesi aufgrund von Schneedruckschäden an einem neuen Standort im Bereich Tiefenseesattel errichtet werden. Die bestehende Alphütte ist zudem wegmäßig nicht gut erschlossen. Zur weiteren Alpbewirtschaftung soll daher im Nahbereich des bestehenden Güterweges Tiefenseesattel am Tiefenseesattel eine Fläche von 18 m x 25 m, d.s. 450 m², als Freifläche-Landwirtschaft ausgewiesen werden. Auf dieser Widmungsfläche ist dann die Errichtung eines neuen Algebäudes mit Hirtenunterkunft und kleinem Stallteil geplant.

Die Wildbach- und Lawinerverbauung hat grundsätzlich nach einer Begehung mitgeteilt, dass eine Bebauung am vorgesehenen Standort unter Auflagen möglich ist. Die Wasserversor-

gung ist ebenfalls gegeben. Für die Abwasserentsorgung ist die Errichtung einer 3-Kammer-Grube mit Verrieselung vorgesehen. Mit dieser Baumaßnahme durch die Alpgenossenschaft ist die langfristige weitere Alpbewirtschaftung sichergestellt. Dies entspricht auch den Zielsetzungen des Räumlichen Entwicklungsplanes für den Muttersberg. Von der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum des Amts der Vorarlberger Landesregierung wird die Umwidmung aus alpwirtschaftlicher Sicht positiv beurteilt.

Von Amts wegen ist die Umwidmung einer Teilfläche mit 450m² auf einer Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 3246 gem. Plandarstellung 031-2-1-3246-FWP vom 21.11.2019 von Freifläche-Freihaltegebiet – FF – in Freifläche-Landwirtschaftsgebiet – FL beabsichtigt. Den Zielsetzungen des REP Muttersberg 2008 sowie des REP Nüziders 2015 als Leitbild für den Muttersberg wird entsprochen.

Diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellt einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar. Das öffentliche Auflageverfahren mit Verständigung der berührten Stellen und Grundeigentümer wurde nach Beschluss in der Gemeindevertretung am 30.01.2020 in der Zeit von 03.02.2020 bis 03.03.2020 durchgeführt.

Es ist eine Stellungnahme von der Abteilung Wasserwirtschaft des Amts der Vorarlberger Landesregierung eingelangt, in welcher noch Angaben zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung und zur benachbarten Wasserschutzzone IIb der Muttersbergquellen eingefordert wurden. Zu diesen Punkten hat die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum des Amts der Vorarlberger Landesregierung mitgeteilt, dass jedenfalls der gewählte neue Standort für die Errichtung des Alpgebäudes am Tiefenseesattel aus alpwirtschaftlicher Sicht richtig ist und aufgrund des Wasserschutzgebietes andere Flächen ausscheiden. Zur Wasserversorgung wurde ein Übersichtsplan sowie eine durch das Umweltinstitut durchgeführte Beprobung vom 03.06.2020 mit Bescheinigung der Trinkwasserqualität an die Abteilung Wasserwirtschaft des Amts der Vorarlberger Landesregierung nachgereicht. Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine Kammerkläranlage mit Versickerung, wobei hierfür bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren beantragt wurde.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt nach Beratung in der Sitzung am 24.06.2020 der Gemeindevertretung die endgültige Beschlussfassung der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes in Freifläche-Landwirtschaft im Bereich der GST-NR 3246.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF.
wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 30. Sitzung vom 09.07.2020 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-3246-FWP vom 21.11.2019.

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes
GST-NR 3246, GB Nüziders – Teilfläche mit 450 m²
von Freifläche-Freihaltegebiet – FF
In Freifläche-Landwirtschaftsgebiet – FL
gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3246-FWP vom 21.11.2019.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten, einschließlich der Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung

- §2 Abs. 2 lit. b die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft
§ 2 Abs. 2 lit. c der bestmögliche Ausgleich der sonstigen Anforderungen an das Gebiet
§ 2 Abs. 3 lit. c die natürlichen und naturnahen Landschaftsteile, die Freiräume für die Landwirtschaft und Naherholung sollen erhalten bleiben

Durch die amtswegige Umwidmung erfolgt eine maßvolle Umwidmung in Freifläche-Landwirtschaftsgebiet entsprechend den Zielsetzungen des REP Muttersberg sowie REP Nüziders 2015. Dies dient auch der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere der Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung durch die weitere Alpbewirtschaftung der Alpengenossenschaft Tiefensee-Klesi am Muttersberg.

Nutzungskonflikte sind durch die punktuelle Ausweisung der Widmung FL nicht zu erwarten.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren sowie auf das durchgeführte öffentliche Auflageverfahren.

6 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 3107/2; Beschlussfassung gem. § 23 iVm § 21 RPG

In der Parzelle Laz besteht neben dem Wohnhaus Laz 4 auf der Liegenschaft GST-NR 3107/2, GB Nüziders, schon seit mehreren Jahrzehnten (wahrscheinlich schon seit ca. 100 Jahren) eine Stützmauerbauwerksanlage. Aufgrund von bereits im Gelände sichtbaren Hangsetzungen und des sehr schlechten Bauzustandes des Stützmauerbauwerkes war nach Angabe des Grundeigentümers eine dringende Sanierung zur Gefahrenabwehr erforderlich. Im Zuge der bautechnischen und statischen Prüfung hat sich ergeben, dass eine Substanzsanierung auch aufgrund der fehlenden Bauwerksarmierung nicht möglich ist bzw. war. Somit war bzw. ist nach Abbruch des Bestandes ein vollständiger Neuaufbau mit Fundamentierung nach statischen Vorgaben in den bestehenden Ausmaßen erforderlich. Die bisherige Stützmauerbauwerksanlage liegt gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan in der Freifläche. Dementsprechend ist für den Neubau eine Flächenwidmung wie folgt erforderlich:

Freifläche-Sondergebiet Stützmauern, Bauwerke im Ausmaß von 165 m²
FS^{F-FF} Stützmauern, Bauwerke

Die Stützmauerbauwerksanlage befindet sich im Nahbereich des bestehenden Wohnhauses und unterhalb des bestehenden Stallgebäudes des Anwesens Laz 4 auf der Liegenschaft GST-NR 3107/2 und ist somit diesem Gebäudebestand zugeordnet.

Über Antrag des Grundeigentümers ist die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes mit einer Teilfläche von 165 m² auf der Liegenschaft GST-NR 3107/2, GB Nüziders, gem. Plan-darstellung/Verordnung 031-2-1-3107/2-FWP vom 29.06.2020 von Freifläche-Freihaltegebiet – FF in Freifläche-Sondergebiet – FS^{F-FF} Stützmauern, Bauwerke beabsichtigt.

Mit Schreiben Zl. VIIa-50.030.62-5//373 vom 07.07.2020 vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht, wird mitgeteilt, dass der beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Stützmauerbauwerksanlage aus raumplanerischer Sicht zugestimmt werden kann und der vorgesehene Verwendungszweck „Stützmauern, Bauwerke“ nachvollziehbar ist.

Weiters ist von der Gemeinde abzuklären, ob ein rechtmäßiger Bestand vorliegt. Dazu wird von der Gemeinde festgestellt, dass anhand der verfügbaren historischen Luftbilder bis in die 50-iger Jahre sowie aufgrund der Angaben des Grundeigentümers und übermittelter Fotos der bisher vorhandenen Stützmauerbauwerksanlage ein sogenannter historischer Baukon-

sens für diese Bauwerksanlage vorliegt. Es wird auch im Erläuterungsbericht darauf verwiesen, dass die bisherige Stützmauerbauwerksanlage wahrscheinlich schon ca. 100 Jahre ist und dem ehemaligen Landwirtschaftsanwesen (Haus mit Stall) im Weiler Laz 4 zugeordnet war.

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) ist nicht erforderlich, da sich die Widmungsfläche Freifläche-Sondergebiet im Bereich und Ausmaß der seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Stützmauerbauwerke befindet.

Den Zielsetzungen des REP Nüziders 2015 wird entsprochen.

Diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellen einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar.

Zur beabsichtigten Widmungsänderung wurde ein vereinfachtes Verfahren gem. Raumplanungsgesetz mit Anhörung der berührten öffentlichen Stellen (AdVLR/Abt. Raumplanung und Baurecht) sowie mit Verständigung der berührten benachbarten Grundeigentümer durchgeführt. Die Nachbarn DI Josef Jenny und Irmgard Sulzberger haben schriftlich mitgeteilt, dass gegen die beantragte Widmungsänderung keine Einwände bestehen.

Es wird der Gemeindevertretung die endgültige Beschlussfassung zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes nach Durchführung des vereinfachten Verfahrens gem. Raumplanungsgesetz im Bereich der Liegenschaft GST-NR 3107/2, GB Nüziders, im Ausmaß von 165 m² gem. Plandarstellung/Verordnung 031-2-1-3107/2-FWP vom 29.06.2020 empfohlen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig beschlossen:
Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF., wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 30. Sitzung vom 09.07.2020 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-3107/2 vom 29.06.2020.

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes
GST-NR 3107/2, GB Nüziders – Teilfläche mit 165 m²
von Freifläche-Freihaltegebiet – FF
in Freifläche-Sondergebiet – FS^{F-FF} Stützmauern, Bauwerke
gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3107/2 vom 29.06.2020.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 3 lit. a) Mit Grund und Boden ist haushälterisch umzugehen.

Nutzungskonflikte sind durch die punktuelle Ausweisung der Widmung Freifläche-Sondergebiet Stützmauern, Bauwerke nicht zu erwarten.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen nach Durchführung des vereinfachten Anhörungsverfahrens gem. RPG.

7 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 362, 329/1; Auflageentwurf gem. § 23 iVm § 21 RPG

Im Bereich des ehemaligen Fabriksareals der CH. Lorünser`s Erben sind nach einer längeren Projektentwicklungsphase und nach der Umlegung des öffentlichen Gutes, Gewässer in

offener Gerinne-Bauweise, nach Westen die Voraussetzungen für die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gegeben. Gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan sind die ehemals betrieblich genutzten Flächen als Baufläche-Betriebsgebiet ausgewiesen. Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung und der beabsichtigten Nachnutzung des ehemaligen Fabrikgebäudes soll eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der ausgewiesenen Betriebsgebietsflächen in Baufläche-Mischgebiet erfolgen. Diese Widmungskategorie entspricht auch der künftigen Nachnutzung des Bestandsobjektes überwiegend zu Wohnzwecken. Unter Berücksichtigung dieser Umnutzung ist weiters beabsichtigt einer unterirdischen Garage westlich des umgelegten Mühlebaches auf der Liegenschaft GST-NR 329/1 zu errichten. Diese unterirdische Garage wird unterirdisch mit dem Hauptgebäude verbunden. Dazu ist es erforderlich, dass dieser Verbindungsgang unterhalb des Mühlebaches und des angrenzenden öffentlichen Weges geführt wird.

Für die geplante Errichtung dieser unterirdisch überschütteten Tiefgarage ist eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des GST-NR 329/1 von Freifläche-Freihaltegebiet FF in FS ^{F-FF} Unterirdische Tiefgarage vorgesehen.

Die sonst im Bauflächenbereich bestehenden Gebäude sind Wohngebäude bzw. solche, welche auch der künftigen Widmung Baufläche-Mischgebiet entsprechen. Da es sich hier um einen ortsbildlich bedeutsamen Bereich handelt, erfolgt die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes von Amts wegen.

Hinsichtlich der westseitig vorgesehenen Sonderflächenwidmung wird darauf verwiesen, dass die überschüttete Tiefgarage zur Schaffung von Stellplätzen für die Nachnutzung des Altbestandes zu Wohnzwecken erforderlich ist. Aus bautechnischen Gründen ist diese nicht im Gebäudebestand unterzubringen. Überdies gibt es auf dem ehemaligen Fabriksareal keine Baulandreserven für ein Garagengebäude. Mit der Nachnutzung des Gebäudebestandes wird ein weiteres Hinauswachsen über den westseitigen Siedlungsrand in die Hangzone hintangehalten. Der Siedlungsrand bleibt erhalten. Die unterirdische Tiefgarage ist orts- und landschaftsbildlich, mit Ausnahme der Zufahrtsrampe, nicht erkennbar. Der Charakter und die Nutzung dieser westseitigen Freifläche auf der GST-NR 329/1 wird mit Errichtung dieser Garage nicht verändert. Die Errichtung der unterirdischen Tiefgarage in der Freifläche, außerhalb des festgelegten Siedlungsrandes entspricht den Zielen des Räumlichen Entwicklungsplanes – REP Nüziders 2015 zu den Siedlungsändern. Weiters entspricht die unterirdische Tiefgarage auch den Zielen und Maßnahmenvorschlägen gem. Spiel- und Freiraumkonzept Nüziders.

Insgesamt stellt diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nutzungsänderung einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b RPG dar.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird nachstehender Auflageentwurf beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 30. Sitzung vom 09.07.2020 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-362-FWP vom 19.05.2020

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilflächen der Grundstücke

GST-NR	Widmung BESTAND	in	Widmung NEU	Fläche
.219/1	BB-I	in	BM	494 m ²
329/1	FF	in	FS unterirdische Garage	1 384 m ²

329/1	BB-I	in	FF	3 m ²
329/4	FF	in	BW	9 m ²
349	BB-I	in	BM	177 m ²
349	FF mit Ersichtlichmachung W (Gewässer)	in	BM	8 m ²
362	BB-I	in	BM	1 565 m ²
362	FF mit Ersichtlichmachung W (Gewässer)	in	BM	185 m ²
362	FF	in	BM	150 m ²
364/3	BB-I	in	BM	142 m ²
3254	FF	in	VS (Straße,Widmung)	323 m ²
3254	BW	in	VS (Straße,Widmung)	7 m ²
3254	BW	in	FF	3 m ²
3254	FF mit Ersichtlichmachung W (Gewässer)	in	VS (Straße,Widmung)	3 m ²
3254	BB-I	in	FF	81 m ²
3254	BB-I	in	VS (Straße,Widmung)	7 m ²
3520	BW	in	FF mit Ersichtlichmachung W (Gewässer)	35 m ²
3520	BB-I	in	FF mit Ersichtlichmachung W (Gewässer)	381 m ²
3520	FF	in	FF mit Ersichtlichmachung W (Gewässer)	503 m ²

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-362-FWP vom 19.05.2020.

Gemäß § 23 iVm § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idGF wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 13.07.2020 bis Freitag, 07.08.2020 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders, Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung der Änderung gem. RPG:

- § 2 Abs. 2 lit. a nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten
- § 2 Abs. 3 lit. a haushälterischer Umgang mit Grund und Boden
- § 2 Abs. 3 lit. h Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch die amtswegige Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Burggasse werden die Grundlagen für die langfristige Nachnutzung des ehemaligen Fabriksgebäudes zu Wohnzwecken und für das Arbeiten geschaffen. Weiters wird auch durch diese Nachnutzung dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen und wird insbesondere der äußere Siedlungsrand im Bereich der unterirdischen Tiefgarage nicht ausgedehnt. Insgesamt wird den Leitlinien und Entwicklungszielen im Räumlichen Entwicklungsplan – REP Nüziders 2015 – entsprochen.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

8 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 362, 329/1; Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG

Unter Berücksichtigung geänderter Nutzungen und Rahmenbedingungen wird im Bereich Burggasse - Mühlebach der Flächenwidmungsplan von Amts wegen geändert. Der umgelegte Mühlebach wird neu als Gewässer ersichtlich gemacht. Das derzeit gewidmete Betriebsgebiet Kategorie I im Bereich Burggasse wird neu als Baumischgebiet gewidmet. Das Ausmaß der gesamten BM Widmung beträgt 2.721 m².

Gem. §30 Abs. 1 RPG erfordert die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im obgenannten Bereich auch die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes. Für die beabsichtigte Bauflächen-Widmungsänderung sind Bauungsbestimmungen unter Berücksichtigung derzeit rechtsgültiger Bestimmungen gemäß Gesamtbebauungsplan Nüziders festzulegen.

Aus raumplanerischer Sicht werden die als Baufläche Mischgebiet neu gewidmeten Liegenschaften GST-NR .219/1, 349, 362 und 364/3 im Ausmaß von 2.721 m² als Baugebiet BM 1b gemäß Gesamtbebauungsplan Nüziders zониert.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird nachstehender Auflageentwurf beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 30. Sitzung vom 09.07.2020 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

Änderung des Gesamtbebauungsplanes für jene Flächen/Teilflächen der Liegenschaften

GST-NR .219/1, 349, 362 und 364/3, GB 90014 Nüziders, die innerhalb der im Plan vom 15.06.2020, Planzahl 031-2-1-362-BPL, DI Georg Rauch in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, mit Zuordnung der Zone BM 1b

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-362-BPL vom 15.06.2020.

Gemäß § 30 iVm. § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idGF wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 13.07.2020 bis Freitag, 07.08.2020 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders, Erdgeschoss (Montag – Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung der Änderung gem. RPG:

Aufgrund der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes ist auch gem. § 30 Abs. 1 RPG die entsprechende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

9 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 3124, 3126/1,3506; Auflageentwurf gem. § 23 iVm S 21 RPG

Über Antrag des Grundeigentümers soll eine Fläche im Ausmaß von insgesamt 709 m² im Bereich der Liegenschaften GST-NR 3126/1, 3124 und 3506, künftige GST-NR 3126/3, als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen werden. Diese Liegenschaften sind im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Freifläche-Freihaltegebiet ausgewiesen.

Der neu zu widmende Bauflächenbereich im Weiler Laz liegt in einem bestehenden Weilerbereich angrenzend an die Gemeindestraße Lazerstraße. Der vorgesehene hangseitige Widmungsrand ergibt sich aus den natürlichen Geländebeziehungen und der Lage des vorhandenen Steinschlagschutzdammes sowie nordwestseitig in Verlängerung der angrenzenden bestehenden Bebauungsgrenze.

Gleichzeitig erfolgt von Amts wegen eine Bereinigung der Flächenwidmung im geringfügigen Ausmaß von 2 m² im Bereich der GST-NR 3506 mit Änderung der Flächenwidmung von Verkehrsfläche Straße in Baufläche-Wohngebiet im straßennahen Bereich. Dies ergibt sich aufgrund einer vermessungstechnischen Aufnahme mit Korrektur der Katastermappe.

Insgesamt wird der bestehenden Weilersituation in Laz und den Leitlinien und Entwicklungszielen im Räumlichen Entwicklungsplan – REP Nüziders 2015 – entsprochen. Die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes und die Raumverträglichkeit sind gegeben.

Nach Beratung in der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses am 24.06.2020 wird der Gemeindevertretung die Beschlussfassung zur Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens zur vorgenannten Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes in der Zeit von 13.07.2020 bis 07.08.2020 empfohlen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idgF. wird nachstehender Auflageentwurf beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 30. Sitzung vom 09.07.2020 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-3126/1 vom 27.05.2020.

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilflächen der Grundstücke

GST-NR 3126/1, GB Nüziders (künftig GST-NR 3126/3)	Teilfläche mit 613 m ²
GST-NR 3124, GB Nüziders (künftig GST-NR 3126/3)	Teilfläche mit 94 m ²
von Freifläche-Freihaltegebiet – FF	
in Baufläche-Wohngebiet – BW ^{F-(FF)}	
GST-NR 3506, GB Nüziders (künftig GST-NR 3126/3)	Teilfläche mit 2 m ²
von Verkehrsfläche-Straße	
in Baufläche-Wohngebiet – BW ^{F-(FF)}	

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3126/1-FWP vom 27.05.2020.

Gemäß § 23 iVm. § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idgF wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 13.07.2020 bis Freitag, 07.08.2020 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders, Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung der Änderung gem. RPG:

- § 2 Abs. 2 lit. a nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten
- § 2 Abs. 3 lit. a haushälterischer Umgang mit Grund und Boden
- § 2 Abs. 3 lit. h Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch die beantragte Umwidmung wird die notwendige Bauflächenwidmung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses als Dauerwohnsitz im Weiler Laz geschaffen. Dies dient der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die maßvolle neue Bauflächenwidmung innerhalb einer bestehenden Weilersituation mit vorhandener angrenzender bereits bebauter Bauflächenwidmung liegt. Die ebenfalls angrenzenden begrenzten Widmungen Freifläche-Landwirtschaft im Weiler sind typisch für den Weiler Laz und entsprechen der Ortsüblichkeit. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

10 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 3124, 3126/1,3506; Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG

Über Antrag des Grundeigentümers soll eine Fläche im Ausmaß von insgesamt 709 m² im Bereich der Liegenschaften GST-NR 3126/1, 3124 und 3506, künftige GST-NR 3126/3, als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen werden. Diese Liegenschaften sind im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Freifläche-Freihaltegebiet ausgewiesen. Der neu zu widmende Bauflächenbereich im Weiler Laz liegt in einem bestehenden Weilerbereich angrenzend an die Gemeindestraße Lazerstraße.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt nach Beratung in der Sitzung vom 24.06.2020 der Gemeindevertretung die Beschlussfassung für die öffentliche Auflage zur vorgenannten Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird nachstehender Auflageentwurf beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 30. Sitzung vom 09.07.2020 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes Planzahl 031-2-1-3126/1-BPL vom 27.05.2020.

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes
GST-NR 3126/1, GB Nüziders, Teilfläche mit 613 m²
GST-NR 3124, GB Nüziders, Teilfläche mit 94 m²
GST-NR 3506, GB Nüziders, Teilfläche mit 2 m²
Zuordnung der Zone BW 6
gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3126/1-BPL vom 27.05.2020.

Gemäß § 30 iVm. § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idgF wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 13.07.2020 bis Freitag, 07.08.2020 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders, Erdgeschoss (Montag – Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung der Änderung gem. RPG:

Aufgrund der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes ist auch gem. § 30 Abs. 1 RPG die entsprechende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

11 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung im Bereich GST-NR 3124, 3126/1, 3506; Auflageentwurf gem. § 31 Abs. 1 RPG

Gemäß §§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1 und 12 Abs. 4 lit. a RPG ist im Falle einer Neuwidmung als Baufläche ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festzulegen. Die Liegenschaft GST-NR 3126/1 soll mit einer Teilfläche von 613 m², GST-NR 3124 mit einer Teilfläche von 94 m² und GST-NR 3506 mit einer Teilfläche von 2 m² von FF bzw. Straße in Baufläche-Wohngebiet – BW umgewidmet werden. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 wird das öffentliche Auflageverfahren in der Zeit vom 13.07.2020 bis 07.08.2020 durchgeführt. Ebenso werden diese Teilflächen nach Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens gemäß rechtsgültigem Gesamtbebauungsplan der Zone BW 6 - Hanglagen - zugeordnet. Diesbezüglich sind bereits Festlegungen zur maximalen Baunutzung und der Höchstgeschosshöhe getroffen. Nunmehr wird ergänzend noch das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit 20 (BNZ 20) in dieser gesonderten Verordnung für eine Gesamtfläche mit 709 m² festgelegt.

Diese Bestimmung ergänzt die bestehenden Bebauungsbestimmungen und entspricht auch dem rechtsgültig verordneten Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015 mit den darin enthaltenen Zielsetzungen und Leitlinien zur künftigen ortsräumlichen Entwicklung. Die gegenständliche Liegenschaft befindet sich innerhalb des Siedlungsrandes im Weiler Laz.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung zur Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens für den Auflageentwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung Planzahl 031-2-1-3126/1-MBNZ vom 27.05.2020 samt Plandarstellung und Erläuterungsbericht.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in der 30. Sitzung vom 09.07.2020 gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, nachstehenden Auflageentwurf der Verordnung:

Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für jene Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 3126/1, GST-NR 3124, GST-NR 3506, KG 90014, die innerhalb der im Plan vom 27.05.2020, Planzahl 031-2-1-3126/1-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegt, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20) festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idGF wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 der Auflageentwurf über die Verordnung zum Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20) für die Dauer von 4 Wochen zur öffentlichen Auflage in der Zeit von Montag, 13.07.2020 bis Freitag, 07.08.2020 mit Einsichtnahme aufgelegt.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit der entsprechenden Planbeilage kann im Internet unter www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders, Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

12 Rechnungsabschluss 2019

Der Vorsitzende erläutert den Rechnungsabschluss 2019 und bezeichnet das Rechnungsjahr 2019 als ein gutes Jahr. Der Abschluss weist eine gute Finanzkraft aus und es konnten Eigenmittel an Investitionen unter anderem beim Bildungscampus eingebracht werden. Es sind Einnahmen und Ausgaben von jeweils 18.337.649,77 ausgewiesen. Die Ausgaben der Vermögensgebarung 2019 betragen 7.414.689,21. Die Finanzierung erfolgte durch einmalige bzw. investitionsbedingte Einnahmen in der Höhe von 2.230.379,00 einer Darlehensaufnahme in der Höhe von 4.000.000,00 über Barvorlagen, der frei verfügbaren Mittel in der Höhe von 1.578.200,00. Der Budgetausgleich erfolgte durch eine Zuführung an die Haushaltsausgleichsrücklage in der Höhe von 1.006.485,46. Der Gesamtschuldenstand der Gemeinde inkl. der Gemeindeimmobilienverwaltung erhöhte sich um 3.255.843,74 auf 9.460.188,84. Der Vorsitzende bringt die Minder-/Mehr-Ausgaben und –Einnahmen zur Kenntnis.

Der Rechnungsabschluss 2019 mit dem Prüfbericht des Prüfungsausschusses wurde den Gemeindevertretern fristgerecht zugestellt.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Erich Stecher, Obmann des Prüfungsausschusses. Der Rechnungsabschluss 2019 wurde vom Prüfungsausschuss in 2 Sitzungen und einer unangemeldete Kassaprüfung behandelt. Erich Stecher spricht dem Bürgerservice ein Lob für die korrekte und nachvollziehbare Kassaführung aus. Die Belegprüfung fand anhand Stichproben von Einzelbelegprüfung statt. Erich Stecher bringt die Schwerpunkte der Prüfung wie folgt zur Kenntnis. Die Zahlungen an den Sozialfonds und die Krankenhausbeiträge standen mit einer Steigerung von 5 % in den Büchern. Die Beiträge an die Gemeindeverbände Muttersberg und Personennahverkehr sind zum Vorjahr gleich geblieben. Die Abgangsdeckung an die WFI (Schwimmbäder im Walgau) ist um 10 % in Folge der Nachzahlungen im 2018 gesunken. Des Weiteren wurden die Schulerhaltungsbeiträge, der Bereich

Tourismus wie auch die Anschaffung des Dienstfahrzeuges für den Forst geprüft. Beim Waldbesitz kam es zu einer Erlösschmälerung bedingt durch das Eschentriebsterben. Für den Gesteinsabbau wurden 324 TEUR im Rechnungsjahr 2019 eingenommen. Eine weitere Herausforderung stellt die neue Vermögensaufstellung dar. Erich Stecher spricht den Dank an alle Beteiligten aus der Verwaltung und der Mitglieder des Prüfungsausschusses aus und stellt den Antrag der Annahme des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2019.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt den Rechnungsabschluss 2019 mit Einnahmen von 18.337.649,77, davon Einnahmen der Erfolgsgebarung von 11.755.822,36 und Einnahmen der Vermögensgebarung von 6.581.827,41, und Ausgaben von 18.337.649,77, davon Ausgaben der Erfolgsgebarung von 10.922.960,56 und Ausgaben der Vermögensgebarung von 7.414.689,21.

Der vorliegende Bericht des Prüfungsausschusses wird von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

13 Gemeinde Nüziders Immobilienverwaltung Bilanz 2019

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Gemeinde Nüziders ist den Gesellschaftern, die Gemeinde Nüziders, der Jahresabschluss der GIG zur Kenntnis zu bringen. Dieser Bestimmung wird durch Vorlage bei der Gemeindevertretungssitzung entsprochen.

Der Jahresabschluss der GIG zum 31.12.2019 wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Allgäuer & Partner erstellt. Die Aktiva und Passiva KG betragen jeweils 13.454.410,36. Der Bilanzverlust beläuft sich auf 81.178,22 und begründet sich u.a. in der planmäßigen Abschreibung von EUR 238.638,50 sowie den Finanzierungszinsen über 34.915,93. An Einnahmen sind 217.812,00 als Mieterträge der Mittel- und Volksschule und sowie des FC-Clubheimes ausgewiesen. Die gesamten Anlagen der GIG sind in der Aktiva mit 13.438.595,45 ausgewiesen. Die Summe aller Verbindlichkeiten belaufen sich auf 4.321.813,82.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung nimmt lt. Gesellschaftsvertrag die Bilanz der Gemeinde Nüziders Immobilienverwaltungs GmbH und Gemeinde Nüziders Immobilienverwaltungs GmbH & Co. KG zum 31.12.2019 zur Kenntnis genommen.

14 Bildungscampus Nüziders, Kreditvergabe

Die Finanzierung des im Bau befindlichen Bildungscampus in Bauabschnitten (Projekt 1 und Projekt 2) erfolgt während der Bauphase über ein Baukonto sowie über Barvorlagen. Die Laufzeit der Zwischenfinanzierung endet am 30.9.2021.

Der erste Bauabschnitt ist im Wesentlichen abgeschlossen. Zur Finanzierung des ersten Bauabschnittes oder des gesamten Projektes wurden unsere Hausbanken zur Angebotsabgabe eingeladen. Zusätzlich erfolgte eine öffentliche Ausschreibung auf der Plattform LO-ANBOOX.

Es wurden Fixzins- sowie variable Angebote mit Laufzeiten von 10, 15 und 20 Jahren eingeholt. Das Leistungsverzeichnis zur Angebotsabgabe umfasst 3 Varianten (EUR-Finanzierung mit Fixzinssatz für 10, 15 oder 20 Jahre, EUR-Finanzierung mit Fixzinssatz über Indikator für 10, 15 oder 20 Jahre und EUR-Finanzierung mit Zinsbindung an den 3-Monats EURIBOR).

Es wurden von insgesamt acht Bankinstituten verschiedene Angebote zu den jeweiligen Varianten abgegeben. In der 12. Sitzung des Finanzausschusses am 06.07.2020 wurden die Vor- und Nachteile von variablen und Fixzinsfinanzierungen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Kredithöhen ausführlich beraten. Um sich das derzeit sehr niedrige Zinsniveau langfristig zu sichern, empfehlen die anwesenden Mitglieder des Finanzausschusses der Gemeindevertretung einhellig, die Kreditaufnahme nicht nur für den 1. Bauabschnitt mit EUR 5,0 Mio., sondern gleich eine Fixzinsfinanzierung über 20 Jahre fix für das Gesamtprojekt mit EUR 9,0 Mio. vorzunehmen. Gleichzeitig soll dadurch die Abdeckung der Zwischenfinanzierung mittels Baukonto und Barvorlagen erfolgen.

Zwei Institute konnten sich bei den Fixzinsangeboten von den restlichen Bietern absetzen. Da aber insbesondere bei den Fixzinsangeboten die Angebotsgrundlagen zum Teil unterschiedlich sind und auch die Angebotsgültigkeitsdauern sehr kurz sind, soll in einer zweistufigen Vorgehensweise der Bestbieter ermittelt werden. Diese werden nochmals eingeladen ein Angebot inkl. Vorlage eines Kreditvertragsentwurfes zu einem neu festgelegten Stichtag zu legen.

Um die fristgerechte Abwicklung der Angebotsannahme zu gewährleisten, soll die Kompetenz gem. § 50 Abs. 3 GG an den Gemeindevorstand übertragen werden. Vor der Beschlussfassung sollen Mitglieder des Finanzausschusses den Gemeindevorstand bei der Prüfung der Kreditverträge unterstützen.

Nach eingehender Diskussion wird auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig beschlossen:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufnahme eines Fixzinskredites über die gesamte Laufzeit von 20 Jahren über EUR 9,0 Mio. bei gleichzeitiger Abdeckung der Zwischenfinanzierung mittels Baukonto und Barvorlagen. Die geänderte Höhe der Kreditaufnahme gegenüber dem Voranschlag wird im zu erstellenden Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.

Um die fristgerechte Abwicklung der Angebotsannahme zu gewährleisten, wird die Kompetenz gem. § 50 Abs. 3 GG an den Gemeindevorstand übertragen.

15 Elternbeiträge Kindergarten 2020/21

Der Elternbeitrag in den abgelaufenen Kindergartenjahren wurde auf Vorschlag des Landes Vorarlberg als „Leistbare Kinderbetreuung“ übernommen. Der Vorschlag des Landes sieht auf Basis der wöchentlichen Betreuungsstunden einen Normaltarif sowie einen ermäßigten Tarif vor. Der ermäßigte Tarif findet bei Bezug von Wohnbeihilfe bzw. bei Mindestsicherungsbezug Anwendung. Des Weiteren sind für 5-jährige 25 Betreuungsstunden pro Woche frei. Die soziale Staffelung (ermäßigter Tarif) und die Elterngespräche werden vom Land Vorarlberg abgegolten, wenn die vorgeschlagenen Tarife angenommen werden.

Im laufenden Kindergartenjahr 2019/20 wurde der Normaltarif mit 36,45 pro Monat für 25 Betreuungsstunden pro Woche und für jede weitere Betreuungsstunde pro Woche mit 2,76 pro Monat sowie der ermäßigte Tarif mit 20,83 pro Monat für 25 Betreuungsstunden pro Woche und für jede weitere Betreuungsstunde pro Woche mit 1,04 pro Monat festgelegt.

Für das Kindergartenjahr 2020/21 ab September 2020 werden vom Land Vorarlberg die Elternbeiträge mit einer Indexanpassung von 1,49 % empfohlen, die als Bedingung für die Abgeltung des ermäßigten Tarifes gelten.

Der Kindergarten der Gemeinde Nüziders wird im kommenden Kindergartenjahr mit sieben Gruppen geführt. Es wird Betreuung von Montag bis Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr sowie

montags, dienstags und donnerstags bis 16:30 Uhr mit der Wahloption Mittagessen angeboten.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt den Elternbeitrag für das Kindergartenjahr 2020/21 wie vom Land Vorarlberg als Leistbare Kinderbetreuung empfohlen für jeweils 25 Betreuungsstunden pro Woche mit dem

- Normaltarif von 36,99 pro Monat und für jede weitere wöchentliche Betreuungsstunde 2,80 pro Monat und den
- ermäßigten Tarif von 21,14 pro Monat und für jede weitere wöchentliche Betreuungsstunde 1,06 pro Monat.

Bei Kindergartenbesuchspflicht, 5-jährige, sind 25 Betreuungsstunden pro Woche frei.

16 Basisstation für den Digitalfunk BOS Austria, GST-NR 3022/1

Das Land Vorarlberg beabsichtigt auf GST-NR 3022/1 eine Basisstation für den Digitalfunk BOS Austria (DF BOS-A) und einem Alarmumsetzer zur Alarmierung der Einsatzkräfte zu errichten. Das Bundesministerium für Inneres hat im Jahr 2004 die Planung, Errichtung und den Betrieb eines österreichweiten digitalen Funknetzes für alle Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie die im Katastrophenschutz tätigen Organisationen vergeben. Der Digitalfunk für Vorarlberger Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Austria) ist ein reines Sicherheitsnetz, das ausschließlich diesen „Blaulichtorganisationen“ zur Unterstützung und Koordination ihrer Einsätze zur Verfügung steht.

Der vorgesehene Standort für den Gittermast mit einer Höhe von ca. 34 m und einer Technik Einheit am Mastfuß liegt im Bereich Matona auf dem Gemeindegebiet Nüziders an der Grenze zur Nachbargemeinde Ludesch. Die größte Einsehbarkeit ergibt sich aus Richtung der Gemeinde Ludesch. Der Bürgermeister hat diesbezüglich mit der Gemeinde Ludesch Kontakt zur Abstimmung aufgenommen, es bestehen keine Einwände zu diesem Standort.

Die Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung hält aus raumplanerischer Sicht fest, dass von der beabsichtigten Antennenanlage eine maßvolle Störung der Landschaft ausgeht, sodass nicht mit erheblich negativen Auswirkungen gerechnet werden muss und das Vorhaben daher zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Die Zustimmungserklärung bedingt sich ausschließlich auf die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung einer Basisstation für den Digitalfunk BOS Austria auf der Liegenschaft GST-NR 3022/1 im ausgewiesenen Bereich lt. Plan vom 22.02.2018. Die Zufahrt ist zuzusagen. Bei einer etwaigen Auflösung der Station sind der Rückbau und die Rekultivierung vereinbart. Es wird ein Entgelt von 1.200,00 p.a., indexiert, angeboten.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 09.07.2019 die Wichtigkeit des Vorhabens im öffentlichen Interesse betont und aufgrund der möglichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild dem Bau- und Ortsplanungsausschuss zugewiesen.

In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses am 24.06.2020 wurde das Projekt und der vorgesehene Standort beraten und im Ergebnis festgestellt, dass es sich um eine wichtige Sicherheitsinfrastruktur handelt und entsprechende Standorte zur landesweiten Netzabdeckung erforderlich sind. Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung zur geplanten Basisstation für den Digitalfunk BOS Austria (DF BOS-A) zu erteilen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Zustimmungserklärung für die Errichtung einer Basisstation für den Digitalfunk BOS Austria auf der Liegenschaft GST-NR 3022/1 samt Errichtung einer Gittermastanlage mit Technischeinheit am Mastfuß um ein indexiertes Entgelt von 1.200,00 jährlich.

17 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 29. öffentlichen Sitzung vom 30.01.2020

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht, daher gilt die Verhandlungsschrift der 29. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.01.2020 gem. § 47 Abs. 5 GG als genehmigt.

18 Allfälliges

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Wahlen in die Gemeindevertretung und die des Bürgermeisters am 13.09.2020 stattfinden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Ausstellung anlässlich der 1200 Jahrfeier der Gemeinde Nüziders auf Herbst verschoben wurde.

Isabella Stecher fragt wegen Fahrradservicestellen am Radweg wie bereits vereinzelt im Walgau am Radweg aufgestellt wurde nach. Der Vorsitzende nimmt den Hinweis gerne auf und wird mögliche Standorte um Umsetzungsmöglichkeiten eruieren.

Der Vorsitzende bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in der ablaufenden Periode bei allen Mandatären und spricht einen extra Dank an die Ausscheidenden aus.

Ende der Sitzung um 22:45 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Bgm. Mag. (FH) Peter Neier

Franz Dunkl